

**Richtlinie der Stadt Heidenau
über die Brandverhütungsschau**

(BrV Sch-Richtlinie)

vom 22. Dezember 2016

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Regelmäßige Brandverhütungsschau
3. Zeitabstände
4. Außerordentliche Brandverhütungsschau
5. Aufgaben
6. Mängelbefund, Nachschau
7. In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), der §§ 15 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) und der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern mit Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 29. April 2016 (SächsABl. S. 607) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende

Richtlinie der Stadt Heidenau über die Brandverhütungsschau (BrV Sch-Richtlinie)

beschlossen:

1. Allgemeines

Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen nach § 22 Abs. 1 SächsBRKG einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. Dies gilt auch dann, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.

Die Brandverhütungsschau dient in der Regel dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, bei bestehenden baulichen Anlagen zu vermeiden. Dabei sind offensichtliche Mängel festzustellen und ihre Beseitigung zu veranlassen.

Es handelt sich grundsätzlich um keine Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen Vorschriften angepasst werden sollen. Vielmehr sind vornehmlich die betrieblichen Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste zu überprüfen.

Nach örtlicher Festlegung kann sie darüber hinaus auch dem Schutz bedeutender Kulturgüter und der Umwelt dienen. Durch die Brandverhütungsschau werden ferner objektspezifische Einsatzplanungen ermöglicht und überprüft sowie Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Sicherheit der Einsatzkräfte) bewertet.

Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsBRKG für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 22 SächsBRKG sachlich zuständig. Die Brandverhütungsschau hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen (§ 22 Abs. 5 SächsBRKG). Soweit dies erforderlich ist, wirken die für die Bau- und Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie die zuständige Forstbehörde bei der Durchführung der Brandverhütungsschau mit (§ 16 SächsFwVO).

2. Regelmäßige Brandverhütungsschau

(1) Einer regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen folgende Objekte:

1. Sonderbauten mit Menschenansammlungen
 - 1.1 Versammlungsstätten nach SächsVStättVO
 - 1.2 Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen
 - 1.3 Bahnhöfe und Flughäfen mit Verkaufsflächen > 800 m² Grundfläche
 - 1.4 allgemeinbildende Schulen nach SächsSchulBauR
 - 1.5 Verkaufsstätten nach SächsVerkBauR
 - 1.6 Bildungsstätten > 100 Personen
 - 1.7 Museen > 800 m² Grundfläche
 - 1.8 Freizeit- und Vergnügungsparks, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fast
 - 1.9 Kirchen > 200 Personen
 - 1.10 Hochhäuser
 - 1.11 Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt
2. Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen
 - 2.1 Beherbergungsbetriebe nach SächsBeBauR
 - 2.2 Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge usw.) > 12 Betten
 - 2.3 Schiffe mit Dauerliegeplatz > 12 Betten
3. Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen
 - 3.1 Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen
 - 3.2 Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, (> 6 Personen im Gebäude mit einem gemeinsamen Rettungsweg oder > 6 Personen in der Nutzungseinheit)
 - 3.3 Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Kinder, ausgenommen Tageseinrichtungen für nicht mehr als 10 Kinder und Kindertagespflege
 - 3.4 Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug
4. Sonderbauten mit besonderen Gefahren
 - 4.1 bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen, die nach FwDV 500 in die Feuerwehr Gefahrengruppe II oder III eingestuft sind
 - 4.2 Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m
 - 4.3 Störfallbetriebe gemäß Störfall-Verordnung
 - 4.4 Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen
5. unterirdische Großgaragen
6. unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr)
7. Objekte nach örtlicher Festlegung
 - 7.1 Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien sowie Waldflächen
 - 7.2 besonders gefährdete Baudenkmäler
 - 7.3 Mittelgaragen mit Verbindung zu Wohn- und Geschäftsgebäuden
 - 7.4 Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben

- 7.5 Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² und nicht mehr als 2.000 m² haben
- 7.6 Rettungswege von Baudenkmalern der Gebäudeklassen 4 und 5
- 7.7 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf Privatgrundstücken

- (2) Der Bürgermeister kann eine regelmäßige Brandverhütungsschau anordnen
 - 1. für eng bebaute oder anders besonders brandgefährdete Gemeindeteile,
 - 2. für andere in Absatz 1 nicht genannte Objekte, wenn dafür ein besonderer Anlass besteht.
- (3) Wohnungen einschließlich der Nebenräume sowie einzelne Büroräume sind von der regelmäßigen Brandverhütungsschau ausgenommen.

3. Zeitabstände

- (1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist in folgenden Zeitabständen durchzuführen:
 - 1. alle drei Jahre
in Objekten nach Ziff. 2 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.5, 2.1 bis 2.3 und 3.1 bis 3.3,
 - 2. alle fünf Jahre
in Objekten nach Ziff. 2 Abs. 1 Nrn. 1.6 bis 1.11, 3.4, 4.1 bis 4.4, 5, 6 und 7.1 bis 7.7.
- (2) Der Bürgermeister kann in besonderen Einzelfällen die Zeitabstände nach Absatz 1 verkürzen.
- (3) Die Brandverhütungsschau ist rechtzeitig dem Eigentümer und Besitzer anzuzeigen. Die Anmeldung sollte frühzeitig erfolgen (mindestens vier Wochen), damit diesem ausreichend Zeit gegeben ist, sich auf die Brandverhütungsschau vorzubereiten. Soweit bei der Durchführung der Brandverhütungsschau die Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, ist bereits bei der Anmeldung auf deren Vorlage hinzuweisen. Das betrifft insbesondere:
 - Berichte über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen,
 - Sicherheitsanalysen,
 - Belehrungs- und Unterweisungsnachweise,
 - Innerbetriebliche Regelungen zum Brand- und Arbeitsschutz,
 - Objektunterlagen, gegebenenfalls Baugenehmigungen.

Die nach § 16 SächsFwVO zu beteiligenden Fachbehörden sind rechtzeitig über die Durchführung der Brandverhütungsschau zu informieren, um ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

4. Außerordentliche Brandverhütungsschau

Der Bürgermeister kann eine außerordentliche Brandverhütungsschau für einzelne Objekte anordnen, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände vorliegen.

5. Aufgaben

Die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte sind eingehend zu besichtigen. Im Rahmen der Durchführung der Brandverhütungsschau sind insbesondere folgende Prüfaufgaben vorzunehmen:

1. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung (in Zuständigkeit des Objektbetreibers)
 - 1.1. Abhängige Löschwasserversorgung/Hydrant
 - 1.1.1. Beschilderung/Erkennbarkeit
 - 1.1.2. Zugänglichkeit
 - 1.1.3. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
 - 1.2. unabhängige Löschwasserversorgung
 - 1.2.1. Beschilderung/Erkennbarkeit
 - 1.2.2. Zugänglichkeit
 - 1.2.3. Sauganschluss
 - 1.2.4. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
2. Zugänglichkeit für die Feuerwehr
 - 2.1. Hausnummerierung
 - 2.2. Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen, Aufstellflächen
 - 2.3. Beschilderung
 - 2.4. Zugang (Feuerwehrschlüsseldepot) einschließlich Freischaltelement
3. Rettungswege/Angriffswege der Feuerwehr
 - 3.1. Erster Rettungsweg
 - 3.1.1. Ausführung (u. a. Vorhandensein, Funktionstüchtigkeit, sichere Benutzbarkeit, augenscheinliche Mangelfreiheit)
 - 3.1.2. Kennzeichnung
 - 3.1.3. Beleuchtung
 - 3.2. Zweiter Rettungsweg
 - 3.2.1. Ausführung (u. a. Vorhandensein, Funktionstüchtigkeit, sichere Benutzbarkeit, augenscheinliche Mangelfreiheit)
 - 3.2.2. Kennzeichnung
 - 3.2.3. Aufstellmöglichkeiten für Leitern, wenn zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt ist
 - 3.3. Absturzgefahr für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar)
 - 3.4. Automatische Schiebetüren /-tore
 - 3.5. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
 - 3.5.1. Zugänglichkeit für Feuerwehren
 - 3.5.2. Funktionsfähigkeit
 - 3.5.3. Nutzbarkeit
 - 3.6. Feuerwehraufzug (Funktionsprobe nach AGBF-Prüfliste)
 - 3.7. Kennzeichnung statischer Brandfallsteuerung vorhanden
4. Brand- und Brandbekämpfungsabschnitt, Rauchabschnitte
 - 4.1. Augenscheinliche Mängel an Bauteilen
 - 4.2. Ausführung (Überdachführung/Eckausbildung)
5. Brandgefahren durch Nutzung
 - 5.1. Lagerungen, z.B. im Bereich von Brandabschnittstrennungen, auf Feuerwehrflächen, in Rettungs- und Angriffswegen
 - 5.2. Einhaltung der zulässigen Lagerhöhe und Teillagerflächen sowie Freistreifen
 - 5.3. Kontrolle betriebsbedingter Risiken, wie potentielle Zündquellen oder besondere Gefahren für Einsatzkräfte (z.B. durch Maschinen)
6. Löschwasserrückhaltung
 - 6.1. erforderlich/vorhanden
 - 6.2. Bedienbarkeit
 - 6.3. Funktionsfähigkeit

7. Brandbekämpfungsanlagen und –einrichtungen
 - 7.1. Feuerlöscher
 - 7.2. Steigleitung
 - 7.2.1. Wandhydranten Typ F
 - 7.2.2. Trockene Steigleitungen
 - 7.3. Halbstationäre Löschanlagen
 - 7.4. Automatische Löschanlagen
 - 7.4.1. Zugang Sprinklerzentrale (SPZ)
 - 7.4.2. Gefährdung durch Löschgase

8. Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen
 - 8.1. Steuermatrix für anlagentechnischen Brandschutz erforderlich / nachvollziehbar
 - 8.2. Rauchableitungsöffnungen und mechanische Entrauchungsanlagen
 - 8.2.1. Rauchableitungsöffnungen Treppenträume
 - 8.2.2. Bedienstellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - 8.2.3. Bedienstellen mechanische Entrauchungsanlagen
 - 8.2.4. Zuluftöffnungen
 - 8.3. Brandmeldeanlage und Gefahrenmeldeanlage
 - 8.3.1. BMZ Beschilderung
 - 8.3.2. Feuerwehr-Laufkarten (Stichproben)
 - 8.3.3. Auslösung, Gefahrenmeldeanlage

9. Kommunikation für die Feuerwehr
 - 9.1. BOS-Funkversorgung (AGBF-Prüfliste)
 - 9.2. Sprechverbindung SPZ-BMZ
 - 9.3. Abschaltmöglichkeit Gefahrenmeldeanlage

10. Organisatorische Brandschutzmaßnahme
 - 10.1. Brandschutzordnung
 - 10.2. Feuerwehrpläne
 - 10.3. Brandschutzorganisation
 - 10.4. Flucht- und Rettungswegpläne

11. Einsatzplanung der Feuerwehr
 - 11.1. Datenversorgung Einsatzzentrale
 - 11.2. Aktualität Feuerwehr-Einsatzplan

6. Mängelbefund, Nachschau

- (1) Über die durchgeführte Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift von dem mit der Durchführung beauftragten Personal anzufertigen. Der Eigentümer und Besitzer sowie die beteiligten örtlich zuständigen Fachbehörden erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (2) Werden Mängel festgestellt, sind diese mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung sowie der Pflicht zur Berichterstattung über die Mängelbeseitigung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Nach Ablauf der in der Niederschrift behördlich festgelegten Pflicht zur Berichterstattung ist eine Nachschau zu organisieren und durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.
- (4) Die Anordnung zur Beseitigung der Mängel ist durch die örtlich zuständige Fachbehörde zu treffen. Die angemessene Frist zur Beseitigung sowie die Pflicht zur Berichterstattung sind in die Anordnung aufzunehmen.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie der Stadt Heidenau über die Brandverhütungsschau (BrVSch-Richtlinie) tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Heidenau über die Brandverhütungsschau (BrVSch-Richtlinie) vom 27. September 2007 außer Kraft.

Heidenau, 23. Dezember 2016

J. Opitz
Bürgermeister